

92. Wann ist im Sinne des § 109 C.P.D. „die Veranlassung für eine Sicherheitsleistung weggefallen“?

III. Zivilsenat. Beschl. v. 10. Januar 1902 i. S. S. (R.) w. B. & Co.
(Bekl.). Beschw.-Rep. III. 254/01.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselst.

In der Prozeßsache der Hamburger Firma S. wider die in Buenos-Aires domizilierende Firma B. & Co. hatte die klagende Partei gegen eine von ihrem Anwalt bestellte Bürgschaft von 2000 *M* als Sicherheitsleistung den dinglichen Arrest und im Anschlusse daran auch eine Pfändung gegen die Beklagte erwirkt. Darauf schlossen aber die beiderseitigen Anwälte einen Vergleich dahin, daß der Anwalt der Beklagten für die Forderung der Klägerin samt Kosten Bürgschaft übernahm, Klägerin dagegen auf den Arrest und alle durch ihn oder die Pfändung entstandenen Rechte Verzicht leistete. Im Anschlusse hieran stellte dann alsbald die Klägerin auf Grund des § 109 C.P.D., da der Arrest und somit die Veranlassung zur Sicherheitsleistung weggefallen sei, den Antrag, der Beklagten eine Frist zu bestimmen, binnen welcher sie die Einwilligung in die Freigabe der von ihrem Anwalt gestellten Bürgschaft von 2000 *M* zu erklären oder die Erhebung der Klage wegen ihrer Ansprüche nachzuweisen habe, und das Landgericht hat dann auch diesem Antrag stattgegeben und nach Ablauf der von ihm gesetzten Frist von 14 Tagen auf weiteren Antrag der Klägerin in Gemäßheit des § 109 Abs. 2 C.P.D. die Rückgabe der Sicherheit angeordnet, d. h. vorliegend: die Bürgschaft für erloschen erklärt. Das Oberlandesgericht hat aber auf Beschwerde der Beklagten diesen Beschluß des Landgerichtes wieder aufgehoben, und die wider diese Entscheidung des Oberlandesgerichtes seitens der Klägerin erhobene weitere Beschwerde ist vom Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Gründen:

„Der § 109 C.P.D. betrifft alle Fälle einer prozessualen Sicherheit. Allen diesen Fällen ist gemeinsam, daß Vorkehrung getroffen werden soll, den durch die in Frage gebrachten prozessualen Maßregeln möglicherweise drohenden widerrechtlichen Nachteilen dadurch zu begegnen, daß für den möglicherweise entstehenden Schadensersatzanspruch eine Deckung vorhanden ist. Unter „Veranlassung zur Sicherheitsleistung“ kann daher nur die Möglichkeit, die Gefahr, daß durch die prozessuale Maßregel dem Betroffenen ein widerrechtlicher Nachteil entstehe, verstanden worden. Daraus ergibt sich, daß die Veranlassung zur Sicherheitsleistung auch nicht schon durch die Beseitigung oder Wiederaufhebung der fraglichen Prozeßmaßregel, die einen Schaden vielleicht längst verursacht hat, oder in ihren Nachwirkungen noch verursachen kann, weggefallen ist, sondern nur dann-

wenn diese Möglichkeit eines Schadens ihre Erledigung gefunden hat. Für den vorliegenden Rechtsfall kann dahingestellt bleiben, ob danach die Maßnahme des Abs. 1 des § 109 C.P.D. überhaupt nur dann getroffen werden kann, wenn das Gericht die Nichtexistenz eines Schadens annehmen zu können glaubt; jedenfalls wird von einem Wegfall der Veranlassung zur Sicherheitsleistung im Sinne des § 109 a. a. D. nur dann gesprochen werden können, wenn die Verhältnisse geklärt sind, wenn weitere Schäden aus der prozessualen Maßregel nicht mehr entstehen können, und hinsichtlich der etwa entstandenen einer sofortigen Liquidierung nichts mehr im Wege steht, daher namentlich die Frage der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der fraglichen prozessualen Maßregel ihre Erledigung bereits gefunden hat. Im vorliegenden Falle wirkt nun nicht nur die getroffene Maßregel, der verhängte Arrest, insoweit noch fort, als die durch ihn veranlaßte Bürgschaft des gegnerischen Anwalts noch fortbauert, und auch daraus Schadensansprüche entstehen können, sondern es ist auch über den Klagenanspruch selbst noch gar nicht entschieden, und daher noch völlig unaufgeklärt, ob die Anordnung des Arrestes gerechtfertigt, oder ungerechtfertigt gewesen ist, sodaß eine Schadensklage gemäß § 945 C.P.D. zur Zeit überhaupt noch nicht angestrengt werden kann. Mit Recht sind daher durch den angefochtenen Beschluß des Oberlandesgerichtes die Voraussetzungen des § 109 C.P.D. verneint, und daher ist die gegen ihn erhobene Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.“